ZVEI-Seiter

EU Digital Product Passport unter der neuen Europäischen Bauproduktenverordnung (CPR)

Am 18.12.2024 wurde die neue EU-Bauproduktenverordnung (engl. CPR = Construction Products Regulation) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Verordnung regelt das Inverkehrbringen und die Vermarktung von Bauprodukten innerhalb der Europäischen Union. In der neuen Fassung sind unter anderem Vorgaben zur Nachhaltigkeit und zur Digitalisierung enthalten, die erstmals in den Regelungsbereich aufgenommen wurden. So soll für Bauprodukte der Digital Product Passport (DPP) verbindlich eingeführt werden. Die technische Ausgestaltung legt die EU-Kommission in einem delegierten Rechtsakt im Jahr 2025 fest. In diesem Zusammenhang wurden bereits drei mögliche Optionen vorgestellt. Der **ZVEI fordert, dass der dezentrale Ansatz in Form von herstellereigenen Datenbanken und Back-Up-Systemen bei ausgewählten qualifizierten Softwaredienstleistern für den Digital Product Passport unter der neuen CPR umgesetzt wird.** Die Ausgestaltung des Digital Product Passports muss technologieneutral sein und die Interoperabilität mit dem digitalen Produktpasssystem der Ökodesign-Verordnung (ESPR) sicherstellen. Bei der Implementierung ist auf eine schrittweise Umsetzung („staged approach") zu achten.

Unsere Positionen für den Digital Product Passport für Bauprodukte

Konsistenz der Gesetzgebung – Interoperabilität mit dem DPP-System der Ökodesign-Verordnung (ESPR) erforderlich:

- Die EU Ökodesign-Verordnung implementiert erstmalig sektorübergreifend einen Digital Product Passport in der Produktregulierung, um Anforderungen an den Produktlebenszyklus zu adressieren. Daher wird momentan unter der ESPR eine technische Infrastruktur für die DPP's, ein sog. DPP-System, erarbeitet. Dies muss das einzige DPP-System sein, um unnötige Belastungen für die Industrie zu vermeiden. **Alle** anderen **Regulierungen, die einen DPP erfordern, müssen daher kompatibel mit dem DPP-System der ESPR sein. Dies gilt auch für die CPR.** Der Digitale Produktpass der EU-Bauproduktenverordnung sollte sich daher stark an der Ausgestaltung unter der Ökodesign-Verordnung (ESPR) orientieren.

- Mit dem Ziel, eine EU-einheitliche Umsetzung zu erreichen und Fragmentierung über unterschiedliche Rechtsakte der Produktregulierung hinweg zu vermeiden, sollten die in den delegierten Rechtsakten der EU-Kommission ausgestalteten Anforderungen auch horizontale Aspekte mitdenken.

- Es darf keine regulatorischen Überschneidungen mit bestehenden Regulierungen (z. B. bei Inhaltsstoffen) und anderen EU-Gesetzesvorhaben geben (z.B. Data Act, Cyber Resilience Act, Packaging & Packaging Waste Regulation).

Dezentraler Ansatz mit herstellereigenen Datenbänken

- **Wichtig ist, dass es keine verschiedenen DPP-Systeme gibt**. Der ZVEI spricht sich für den **dezentralen Ansatz mit herstellereigenen Datenbanken aus, mit dem Hinweis, dass ein solches System momentan unter der ESPR erarbeitet wird.** Dies bedeutet, dass die Datenbanken von den jeweiligen Wirtschaftsakteuren gehostet und die Daten auf den Unternehmenswebseiten zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollen die Herstellerunternehmen die Daten an Back-Up-Systeme von ausgewählten Softwaredienstleistern übermitteln.

- Die **Europäische Kommission muss zudem zentrale Elemente eines DPP-Systems, z.B. das EU-Register, das öffentliche Webportal und die Integrationen mit den Zollbehörden einrichten**. Dadurch wird sichergestellt, dass von Anfang an alle Vorteile der Informationsanforderungen für Kunden und Stakeholder erfüllt werden und die Marktüberwachungsbehörden ihre Aktivitäten effektiver durchführen und

verbessern können. **Dieser Ansatz wird von Orgalim in der 1. Phase der schrittweisen Umsetzung eines Digitalen Produktpasssystems unterstützt.**

- Wir unterstützen einen **dezentralen und produktspezifischen Ansatz**. Produkte haben unterschiedliche Eigenschaften und Anforderungen. Der Informationsgehalt eines DPP sollte mit diesem Hintergrund produktgruppenspezifisch festgelegt werden. Hersteller sollten außerdem die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Informationen über ihr Produkt, die nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben sind, in den DPP aufzunehmen.

- Insbesondere für Informationen unter den NLF-Richtlinien und -Verordnungen (u.a. EU-Bauproduktenverordnung sowie Ökodesign-Richtlinie) ist festzulegen, wie eine eindeutige Produktkennung definiert ist, und ab wann ein Produkt so unterschiedlich ist, dass eine neue Kennung notwendig ist. NLF-Anforderungen sollten sich im DPP an dem Produkttyp und nicht der Seriennummer orientieren.

Bereitstellung von Daten über den DPP auf einer Need-to-know-basis

- Die Bereitstellung von Daten sollte auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhen und nur auf einer **„Need-to-know-Basis“** erfolgen. **Vertrauliche Informationen (bspw. die Technische Dokumentation, die gemäß New Legislative Framework (NLF) nur auf begründetes Verlangen der zuständigen Marktüberwachungsbehörde zur Verfügung gestellt** werden muss) dürfen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nicht in einen Digitalen Produktpass aufgenommen werden.

- In diesem Zusammenhang ist es wichtig, eindeutige **Identitäts- und Zugriffsmanagementanforderungen zu definieren, um einen differenzierten Zugang zu eingeschränkten Daten zu ermöglichen**. Es muss sichergestellt werden, dass nur berechtigte Akteure Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten. **Dieser Ansatz wird von Orgalim in der 2. Phase der schrittweisen Umsetzung eines Digitalen Produktpasssystems beschrieben.**

- Nutzen, Notwendigkeit und Aufwand der Datenerhebung müssen sorgfältig geprüft werden und verhältnismäßig sein. Die Umsetzbarkeit auch für KMU muss sichergestellt werden.

Technologieneutralität gewährleisten und Interoperabilität sicherstellen

- Die Ausgestaltung des DPP durch die delegierten Rechtsakte muss technologieneutral sein und die generellen Anforderungen an einen DPP formulieren. Eine Referenzierung von konkreten Normen im delegierten Rechtsakt beziehungsweise die Festlegung einer konkreten Technologie lehnen wir daher ab.

- Datenformate und Schnittstellen müssen standardisiert sein und eine digitale, automatisierte Datenverarbeitung ermöglichen. Die Interoperabilität wird über Normung sichergestellt.

Produktinformation unter dem DPP mit Bezug zur Umwelt & Nachhaltigkeit

- Wir begrüßen die Nutzung und Weitergabe nicht wettbewerbsrelevanter Produktinformationen, die in der Lieferkette verfügbar sind und einen wesentlichen Beitrag zur Umwelt und Kreislaufwirtschaft leisten können.

- Für die Ermittlung von Product Carbon Footprint (PCF) und Product Environmental Footprint (PEF) müssen produktgruppenspezifisch standardisierte Methoden gelten, um eine Vergleichbarkeit der Werte sicherzustellen.

Aktueller Sachstand

- Die **neue Fassung der EU-Bauproduktenverordnung** wurde am 18.12.2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie beinhaltet erstmals die **verbindliche Einführung eines Digitalen Produkt Passes für Bauprodukte**. Die **technische Ausgestaltung** des Digitalen Produktpasses erfolgt durch **delegierte Rechtsakte der EU-Kommission.**

- Die EU-Kommission hat im November 2024 bereits **drei Optionen** zur technischen Ausgestaltung und Speicherung des **Digitalen Produktpasssystems für Bauprodukte** vorgestellt:

  - **1. Zentrale Datenbank**, entwickelt, verwaltet und **gehostet von der Europäischen Kommission**

- **2. Dezentrale Datenbank, verwaltet von Softwaredienstleistern**, **die von der EU-Kommission auf der Basis noch zu entwickelnder EU-Standards ausgewählt werden**. Diese Standards sollen die Konsistenz, Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit der Datenbank sicherstellen.

- **3. Dezentrale Datenbank, mit herstellereigenen Datenbanken und Back-Up-Softwaredienstleistern**. Die herstellereigenen Datenbanken müssen die oben genannten Standards erfüllen. Die Hersteller müssen die Daten ebenfalls an einen Back-Up-Softwaredienstleister übermitteln.

- Das **Digitale Produktpasssystem für Bauprodukte soll Ende des Jahres 2026** per delegierten Rechtsakt verpflichtend eingeführt werden. Anschließend gilt **eine Übergangsfrist von 18 Monaten**, voraussichtlich bis **Mitte des Jahres 2028**. Nach Ablauf der 18 Monate **muss für ein Produkt, für das harmonisierte Normen unter der neuen EU-Bauproduktenverordnung existieren, zwingend ein Digital Product Passport vorliegen.**

Hintergrund: Zahlen, Daten, Fakten

- Einsparpotenziale durch eine digitale Dokumentation: Alleine in der Produktgruppe der Sensoren (Produktionsvolumen von ca. 120 Mio. Stück in 2022 in Deutschland) würde durch eine Umstellung auf eine rein digitale Lösung statt einer Papierdokumentation pro Jahr 1200t Papier bzw. 1000t CO2 eingespart werden.

- Die Rahmenbedingungen für den Digitalen Produktpass sind in der neuen EU-Bauproduktenverordnung unter Artikel 76 beschrieben. Die genaue technische Umsetzung ist der EU-Kommission durch das Inkraftsetzen von delegierten Rechtsakten vorbehalten. Artikel 77 – 79 legen zudem allgemeine technische Anforderungen fest.

- Durch die Digitalisierung und die Verfügbarkeit von Produktinformationen der Bauprodukte wird die Transparenz im Interesse der Produktsicherheit, des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit erhöht, während gleichzeitig der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Wirtschaftsteilnehmer reduziert werden.

Ablaufplan – Umsetzung des Digitalen Produktpasssystems für Bauprodukte

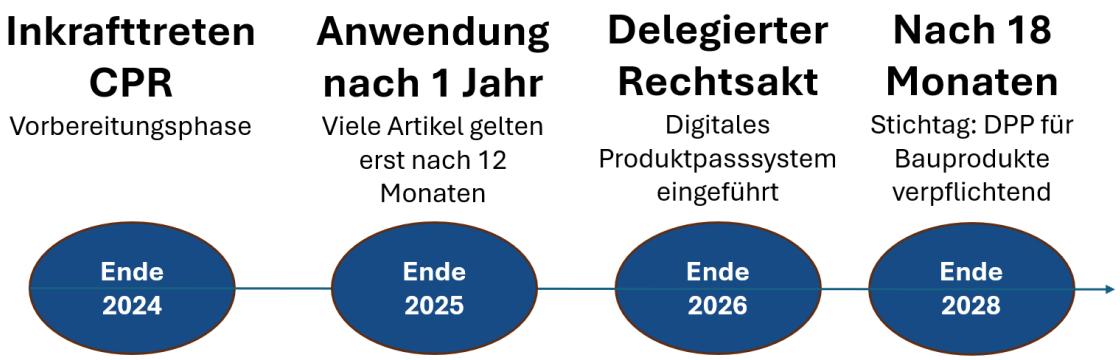

9. September 2025

Kontakt

Tim Dünnemann • Manager Safety & Security Systems • Fachverband Sicherheit • Bereich Gebäude
Mobil: +49 162 2664 910 • E-Mail: Tim.Duennemann@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Amelia-Mary-Earhart-Str. 12 • 60549 Frankfurt am Main
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org